

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Grünwald**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. <u>Prüfungsauftrag</u>	1
2. <u>Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen</u>	2
3. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	5
4. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	8
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2. Jahresabschluss	9
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1. Ertragslage	11
4.3.2. Vermögenslage	12
4.3.3. Finanzlage	14
5. <u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</u>	15

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des Berichts sowie in den Anlagen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, %) auftreten.

Anlagen

Jahresabschluss

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2013
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2013

Anlagen zum Jahresabschluss

- Anlage 4** Rechtliche Verhältnisse

- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

DB AG	Deutsche Bildung AG
Studienfonds I KG	dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG
DB Geschäftsführungs GmbH	dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
DB Holding KG	Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG
HKF Bonn	HKF Hergenröther Kurka & Sozien Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

1. Prüfungsauftrag

Die DB Geschäftsführungs GmbH hat uns als Komplementärin der

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG,
Grünwald,**

- im Folgenden kurz "Studienfonds II KG" oder "Gesellschaft" genannt -

den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 zu prüfen und der Gesellschaft hierüber Bericht zu erstatten. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist. Sie unterliegt deshalb gem. § 264 a HGB den Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Da die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft i. S. v. § 267 HGB ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei dieser freiwilligen Prüfung, die nach § 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vorgesehen ist, wurde nach den für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätzen verfahren. Zusätzlich waren die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Rechnungslegung zu beachten. Die Gesellschaft hat von ihrem Wahlrecht gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB, auf die Aufstellung eines Lageberichts zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Die Führung der erforderlichen Handelsbücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gehören zu den Aufgaben der geschäftsführenden Komplementärin. Diese trägt auch die Verantwortung für die uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die uns vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über unsere Prüfung erstatten wir unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Prüfungsbericht.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten Juni und Juli 2014 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

2. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf die finanzielle Förderung von Studierenden sowie auf die Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolgs während des Studiums und während der ersten Berufsjahre. Der Studienfonds schließt hierzu mit ausgewählten Studenten eine Fördervereinbarung ab, in der sich die Studienfonds II KG jeweils verpflichtet, den Geförderten über einen bestimmten Zeitraum eine monatliche finanzielle Förderung zu gewähren. Gegebenenfalls kann auch ein zusätzlicher Einmalbetrag (z. B. zur Finanzierung eines Auslandsstudiums) zur Verfügung gestellt werden.

Neben der finanziellen Förderung wird die Studienfonds II KG den Geförderten weitere Unterstützung während des Studiums und in den ersten Berufsjahren mittels eines sog. Wissens-Plus-Programms gewähren (z. B. in Form von Workshops, Vorträgen etc.).

Nach Studienabschluss werden die Geförderten, nach näherer Maßgabe der individuell abgeschlossenen Fördervereinbarungen, der Studienfonds II KG grundsätzlich monatlich einen prozentualen Anteil ihrer positiven Bruttoeinkünfte über einen in der Fördervereinbarung geregelten Zeitraum gewähren. Im Ergebnis ist die Studienfonds II KG damit wirtschaftlich am späteren beruflichen Erfolg der Geförderten beteiligt.

Die Durchführung des mehrstufigen Verfahrens zur Auswahl geeigneter Studierender und die Erstellung eines Auswahlvorschlags an die Studienfonds II KG erfolgt durch die DB AG. Gemäß dem zwischen der Studienfonds II KG und der DB AG abgeschlossenen Managementvertrag obliegen der DB AG darüber hinaus auch die Vermarktung des Produkts bei den Studierenden, die Betreuung der Geförderten sowie weitere Verwaltungsaufgaben.

Durch die DB AG wurden bislang auch die von der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG (Studienfonds I KG), Grünwald, eingegangenen Fördervereinbarungen verwaltet. Um die aus der Aufrechterhaltung von zwei getrennten Rechtssubjekten resultierenden Kosten zu reduzieren, wurde beschlossen, beide Gesellschaften zusammenzuführen. Hierzu wurden in einem ersten Schritt im Laufe des Geschäftsjahres 2013 rd. 41 % der Kommanditanteile der Studienfonds I KG (T€ 2.914) von der Studienfonds I KG erworben. In einem zweiten Schritt haben die verbleibenden Gesellschafter der Studienfonds I KG die restlichen 59 % der Kommanditanteile (T€ 4.200) gegen die Gewährung von Kommanditanteilen an der Studienfonds II KG in diese eingebracht. Durch das anschließende Ausscheiden des Komplementärs der Studienfonds I KG ist diese mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 im Weg der Anwachsung in der Studienfonds II KG aufgegangen.

Zum Zeitpunkt der Anwachsung waren von der Studienfonds I KG 549 Förderverträge und von der Studienfonds II KG 223 Förderverträge abgeschlossen worden.

Nachdem seither 131 weitere Förderverträge mit Studierenden abgeschlossen werden konnten, verwaltet der Studienfonds zum Bilanzstichtag insgesamt 903 Förderverträge.

Das zum 1. Januar 2013 gezeichnete Kommanditkapital in Höhe von T€ 10.000 wurde im Berichtsjahr durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten (T€ 500) und den Beitritt der in der Studienfonds I KG verbliebenen Kommanditisten, die ihre Anteile an der Gesellschaft im Wege der Sacheinlage gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht haben (T€ 4.620), auf insgesamt T€ 15.120 erhöht. Davon waren zum Bilanzstichtag T€ 7.865 eingefordert und erbracht.

Die Gesellschaft hat zur Investition in weitere Fördervereinbarungen (ca. 85 % des Emissionserlöses nach Abzug der von der Emittentin zu tragenden Kosten) und zur Finanzierung der Dienstleistungsvergütung der Deutsche Bildung AG aus dem bestehenden Managementvertrag (ca. 15 % des Emissionserlöses nach Abzug der von der Emittentin zu tragenden Kosten) eine Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von T€ 10.000 bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je T€ 1 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt begeben. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 16. Dezember 2013 bis zum 16. Dezember 2023 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 16. Dezember eines jeden Jahres.

Zum 31. Dezember 2013 waren Schuldverschreibungen im Nennbetrag von T€ 5.000 gezeichnet worden.

Die Angebotsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab Veröffentlichung des Wertpapierprospekts (16. Dezember 2013).

Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht befristet. Auf die Möglichkeit der frühzeitigen Beendigung gem. der §§ 16 Absatz 1 und 18 des Gesellschaftsvertrags wird hingewiesen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war unter Einbeziehung der Buchführung, entsprechend § 317 HGB, der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, der von der Gesellschafterversammlung am 28. Januar 2013 festgestellt worden ist, sowie der von der HKF Bonn im Auftrag der Komplementärin erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013.

Über Art und Umfang der Erstellungstätigkeiten informiert der Erstellungsbericht der HKF Bonn vom 17. Juni 2014.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben als Abschlussprüfer, wie sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Der vorliegende Jahresabschluss ist (unter Hinweis auf § 26 des Gesellschaftsvertrags) gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie grundsätzlich in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften i. S. v. § 267 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags und der für Personengesellschaften i.S.v. § 264a HGB zu beachtenden Besonderheiten gem. § 264 c HGB. Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen des HGB bei der Aufstellung des Anhangs weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Diese basiert auf der Einschätzung des wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von rechnungslegungsrelevanten Risiken der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Nach Maßgabe der festgestellten Risiken werden kritische Prüfungsfelder identifiziert, entsprechende Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die Prüfungshandlungen umfassen System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems werden einzelne Geschäftsprozesse analysiert und dahingehend beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf das Prüfungsrisiko haben können, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert werden.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems werden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Dabei werden die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und in Anbetracht der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall auf Systemprüfungen weitgehend verzichtet und im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Im Rahmen unserer risikoorientierten Prüfungsstrategie wurden dabei folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Zusammensetzung, Entwicklung und Ausweis der Kapitalkonten
- Ordnungsgemäße und vollständige buchhalterische Abbildung der Förderverträge
- Ordnungsgemäße und vollständige buchhalterische Erfassung der Anwachsung der Studienfonds I KG
- Vollständigkeit, Ausweis und Bewertung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der begebenen Anleihe
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sowie der sonstigen Rückstellungen

Wir haben nach unserem pflichtgemäßen Ermessen die auf die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten angewandten Methoden einschließlich der Stetigkeit ihrer Anwendung geprüft und die ausgeübten Ansatz- und Bewertungswahlrechte auf ihre Zulässigkeit und ihren Einfluss auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild untersucht.

Zur Prüfung der buch- und bestandsmäßigen Erfassung haben wir dabei in Stichproben Saldenbestätigungen, Verträge, Handelsregisterauszüge und weitere Nachweise herangezogen. Von den Rechtsanwälten der Gesellschaft haben wir Auskünfte eingeholt, um die Erfassung eventueller Risiken durch die Gesellschaft zu überprüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Kapitalkonten wurde der Beitritt der Gesellschafter anhand der entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nachvollzogen. Änderungen im Gesellschafterbestand werden laufend überprüft. Die Prüfung der Einzahlung von angeforderten Kapitaleinlagen erfolgte lückenlos.

Die zur Durchführung der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Komplementärin und den uns benannten Sachbearbeitern der HKF Bonn bereitwillig und unverzüglich erteilt.

Auch die im Rahmen der Prüfungshandlungen erbetenen Unterlagen wurden umgehend und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsführung der Komplementärin hat in der uns vorliegenden berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und dass sämtliche Aufwendungen und Erträge darin enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ebenfalls wurde bestätigt, dass nach dem Bilanzstichtag keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten sind, über die zu berichten wäre.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für hiervon abweichende Sachverhalte ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Zur Buchführung der Gesellschaft, die mittels Addison-Buchhaltungssystem vorgenommen wird, ist die HKF Bonn beauftragt.

Insgesamt entspricht die Buchführung während des gesamten Geschäftsjahres den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Regelungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2. Jahresabschluss

Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) wurde ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung wurden eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben sind ordnungsgemäß und vollständig. Die ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags zur Rechnungslegung wurden befolgt.

Aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten Anwachsung der Studienfonds I KG und der Tatsache, dass es sich bei dem Vorjahresabschluss um das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft (Rumpfwirtschaftsjahr) handelte, sind die Vorjahreszahlen allerdings mit denen des Geschäftsjahres 2013 nicht vergleichbar.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die von der Gesellschaft an Studierende ausgereichten Fördergelder werden in Höhe der ausgereichten Beträge bzw. ihres niedrigeren beizulegenden Werts als "Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen" bilanziert.

Da der Studienfonds gegenüber den Geförderten sowohl umsatzsteuerfreie Leistungen aus Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8a UStG als auch steuerpflichtige sonstige Leistungen (WissensPlus-Programm) erbringt, ist er nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die nicht abzugsfähigen Teile der Vorsteuern aus erhaltenen Eingangrechnungen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Sofern die Voraussetzungen für Zahlungen durch die Geförderten eingetreten sind, gelten die Zahlungen nach übereinstimmendem Willen der Geförderten und der Gesellschaft zunächst zu 2/3 als Erstattung der empfangenen finanziellen Förderung sowie jeweils zu 1/6 als Entgelt des Studienfonds für die finanzielle Förderung und die sonstigen von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungen, bis der Gesamtbetrag der empfangenen finanziellen Förderung zurückgezahlt wurde.

Darüber hinaus gelten die Zahlungen als Entgelt des Fonds für die erbrachten Förderleistungen, wobei dieses Entgelt nach dem Willen der Parteien je zur Hälfte als Entgelt des Studienfonds für die finanzielle Förderung und als Entgelt für die sonstigen vom Fonds angebotenen Dienstleistungen angesehen werden soll.

Zu den übrigen Bewertungsgrundlagen wird auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) verwiesen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft waren im Berichtsjahr - mit Ausnahme der erfolgten Anwachsung der Studienfonds I KG, auf die im Anhang zutreffend hingewiesen wird - nach den erhaltenen Angaben sowie unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung nicht zu verzeichnen.

4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse betreffen Erlöse aus dem Wissen-Plus Programm. Der Teil der Erlöse (T€ 44), der ursprünglich auf die von der Studienfonds I KG abgeschlossenen Förderverträge entfällt, wurde mit den aus der Anwachsung resultierenden aufgedeckten stillen Reserven verrechnet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 6) resultieren im Wesentlichen aus Kostenweiterbelastungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 714) beinhalten im Wesentlichen folgende Kosten, die gemäß §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrags vom Studienfonds zu tragen sind:

	T€
Akquisitionsvergütung der Deutsche Bildung AG	466
laufende Managementvergütung der Deutsche Bildung AG (*)	16
Rechts- und Beratungskosten	76
Aufwand Wissen-Plus	70
Buchführungs- Jahresabschlusserstellungs- und Steuerberatungskosten	32
Prüfungskosten	22
Gebühren	16
Geschäftsbesorgungsvergütung SG Treuhand GmbH	8
Haftungsvergütung der dbde Geschäftsführungs GmbH	6
übrige	<u>2</u>
	<u>714</u>

(*) Managementvergütung in Höhe von T€ 53 verrechnet in Höhe von T€ 37 mit im Zuge der Anwachsung der Studienfonds I KG aufgedeckten stillen Reserven;

Die Erträge aus Beteiligungen (T€ 41) betreffen den Gewinnanteil aus der Studienfonds I KG für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2013.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge resultieren aus den Rückzahlungen der Geförderten (1/6 des Rückzahlungsbetrags) für die Hingabe der Förderungssumme sowie der Verzinsung der laufenden Bankkonten.

Der Teil der Zinserträge (T€ 51), der ursprünglich auf die von der Studienfonds I KG abgeschlossenen Förderverträge entfällt, wurde mit den aus der Anwachsung resultierenden aufgedeckten stillen Reserven verrechnet.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (T€ 30) betreffen Zinsen aus einem von der Studienfonds I KG gewährten Darlehen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2013 (T€ 19), Zinsabgrenzungen zum Bilanzstichtag aus den begebenen Inhaberschuldverschreibungen (T€ 10) sowie aus kurzfristigen Überziehungszinsen.

Insgesamt hat sich damit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 696 ergeben, der nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags den Rücklagenkonten der Kommanditisten entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote belastet worden ist.

4.3.2. Vermögenslage

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen (T€ 6.939) betreffen Ansprüche gegen förderungsberechtigte Studierende aus bereits ausbezahlten finanziellen Fördermitteln (T€ 4.475) abzüglich gebildeter Wertberichtigungen (T€ 72) sowie im Zusammenhang mit der Anwachsung der Studienfonds I KG aufgedeckte stille Reserven aus den abgeschlossenen Förderverträgen der Studienfonds I KG (T€ 2.594), die im Berichtsjahr bereits teilweise realisiert werden konnten (T€ 58).

Die Forderungen gegen Gesellschafter resultieren aus den - aufgrund der Erfassung von anrechenbaren Kapitalertragsteuern auf Zinsen - negativen Darlehenskonten der Kommanditisten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (T€ 751) beinhalten den eingeforderten Zeichnungsbetrag einer Inhaberschuldverschreibung (T€ 750) sowie noch nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge (T€ 1). Der Zahlungsausgleich des eingeforderten Zeichnungsbetrags ist im Januar 2014 erfolgt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 4.490) betreffen die laufenden Kontokorrentkonten bei der Commerzbank (T€ 3.956), der Deutsche Bank (T€ 333) und dem Bankhaus Gebr. Martin (T€ 200) sowie ein Flexgeld mit einer geldmarktgekoppelten Guthabenverzinsung bei der Deutsche Bank (T€ 1).

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags werden für jeden Gesellschafter ein Festkapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Darlehenskonto geführt.

10 % der Pflichteinlagen stellen die festen Kapitalanteile (Kommanditanteile) dar, die auf den Festkapitalkonten der Gesellschafter geführt werden.

Den Rücklagenkonten werden die den jeweiligen Kommanditanteil übersteigenden Beträge der Pflichteinlagen, die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie Verlustanteile der Kommanditisten zugewiesen.

Sowohl die Festkapitalkonten als auch die Rücklagenkonten sind unverzinslich.

Auf den Darlehenskonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen (einschließlich der Entnahmen aus anrechenbaren Kapitalertragsteuern), Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Salden auf Darlehenskonten werden in Soll und Haben mit 3 % p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstände, sind (mit Ausnahme der Entnahmen aus anrechenbaren Kapitalertragsteuern) nicht zulässig.

Die Komplementärin ist am Kapital sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die sonstigen Rückstellungen (T€ 178) betreffen Verwaltungskosten (T€ 68), Rechts- und Beratungskosten (T€ 37), Gebühren (T€ 15) sowie Abschluss-, Steuerberatungs- und Prüfungskosten (T€ 58).

Die Anleihen (T€ 5.000) betreffen mit 5 % p.a. verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit zum 16. Dezember 2023.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 11) beinhalten im Wesentlichen die Akquisitionsvergütung der Deutsche Bildung AG für den Zeitraum vom 16. bis zum 31. Dezember 2013.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (T€ 13) resultieren im Wesentlichen aus der zum Bilanzstichtag abgegrenzten Verzinsung der Anleihen (T€ 10), Umsatzsteuern (T€ 1) sowie einer Kaufpreisverbindlichkeit im Zusammenhang mit der Übernahme der Kommanditanteile an der Studienfonds I KG gegenüber der SG Treuhand GmbH (T€ 1).

4.3.3. Finanzlage

Die wesentlichen zahlungswirksamen Vorgänge des Geschäftsjahres 2013, dargestellt anhand der Entwicklung der Guthaben bei Kreditinstituten, betreffen folgende Vorgänge:

	T€
Stand 1. Januar 2013	255
Einzahlung aus Darlehensvergabe der Studienfonds I KG	2.100
Bankguthaben aus Anwachsung der Studienfonds I KG	325
Einzahlungen der Kommanditisten aus eingeforderten Kommanditeinlagen	2.744
Auszahlungen für den Erwerb der Anteile an der Studienfonds I KG	-3.205
Einzahlungen aus der begebenen Anleihe	4.250
Auszahlungen finanzieller Fördermittel an die Studierenden	-1.639
Rückzahlungen finanzieller Fördermittel durch die Studierenden	310
Auszahlungen für Vergütungen der DB AG	-508
Saldo übriger Ein-/ Auszahlungen (-)	<u>-142</u>
Stand 31. Dezember 2013	<u>4.490</u>

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 in der Fassung der Anlagen 1 bis 3 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die
Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

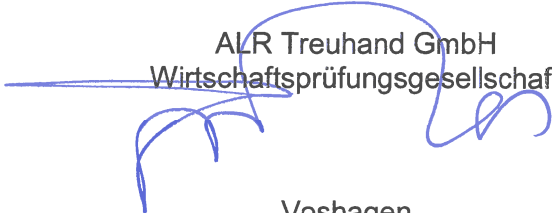
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

München, den 11. Juli 2014

ALR Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Voshagen
Wirtschaftsprüfer

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Grünwald**

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2013**

Deutsche Bildung Studionfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald
Bilanz zum 31. Dezember 2013

A K T I V A	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	6.939.665,83	50.052,75
2. Forderungen gegen Gesellschafter	16,42	10,32
3. sonstige Vermögensgegenstände	750.832,88	15.629,33
	<u>7.690.515,13</u>	<u>65.692,40</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	4.489.978,18	254.790,56
	<u>12.180.493,31</u>	<u>320.482,96</u>

P A S S I V A	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
A. EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Festkapitalkonten		
gezeichnete Kommanditanteile	1.512.011,00	1.000.000,00
ausstehende Kommanditanteile	0,00	-500.000,00
eingeforderte Kommanditanteile	1.512.011,00	500.000,00
2. Rücklagenkonten		
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	13.608.099,00	9.000.000,00
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-7.255.555,00	-9.000.000,00
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	6.352.544,00	0,00
Verlustanteil	-886.654,46	-190.350,38
	<u>6.977.900,54</u>	<u>309.649,62</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	178.386,90	9.500,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	5.000.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.441,40	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	1.333,34
4. sonstige Verbindlichkeiten	12.764,47	0,00
davon aus Steuern: EUR 1.247,80 (i. Vj.: EUR 0,00)		
	<u>5.024.205,87</u>	<u>1.333,34</u>
	<u>12.180.493,31</u>	<u>320.482,96</u>

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013**

	01.01.2013 - 31.12.2013 EUR	29.10.2012 - 31.12.2012 EUR
1. Umsatzerlöse	176,23	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	5.585,94	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-713.775,30	-190.315,18
4. Erträge aus Beteiligungen	40.900,82	39,18
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	345,16	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-29.536,93	-74,38
7. Jahresfehlbetrag	-696.304,08	-190.350,38
8. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	696.304,08	190.350,38
9. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Grünwald

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 264 c, 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Der Anhang wurde unter weitgehender Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 288 HGB erstellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Vorjahreswerte betreffen das erste Rumpfwirtschaftsjahr vom 29. Oktober bis zum 31. Dezember 2012.

Zum 30. September 2013 ist die Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG durch Anwachsung in der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG aufgegangen. Daher sind die Vorjahreszahlen mit den Zahlen des Geschäftsjahres 2013 nicht vergleichbar.

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert der ausgereichten Förderbeträge angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Darüber hinaus enthält der Posten im Zuge der Anwachsung der Studienfonds I KG aufgedeckte stille Reserven in den Förderverträgen, die zum 31. Dezember 2013 noch T€ 2.536 betragen.

Sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen haben Restlaufzeiten von über einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Anleihen in Höhe von T€ 5.000 (i.Vj: T€ 0) haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

III. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von T€ 1.636 zu leisten.

2. Hafteinlagen der Kommanditisten

Als Hafteinlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der jeweiligen Kommanditanteile von insgesamt € 1.512.011 einzutragen. Die Hafteinlagen wurden in voller Höhe geleistet.

3. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH (vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dr. Frank Steinmetz, Vorstand der Deutsche Bildung AG).

4. Persönlich haftende Gesellschafterin

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, München, ist persönlich haftende Gesellschafterin. Sie weist ein Stammkapital von T€ 25 aus.

Grünwald, den 11. Juli 2014

dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
vertreten durch

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
- Komplementärin -

(gez.)

Dr. Frank Steinmetz

**dbde Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Grünwald**

Sonstige Berichtsanlagen

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsform:	Kommanditgesellschaft
Gültige Fassung des Gesellschaftsvertrags:	Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2012
Laufzeit der Gesellschaft:	Die Gesellschaft wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags am 22. August 2012 errichtet. Sie hat mit der Eintragung in das Handelsregister am 29. Oktober 2012 begonnen. Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht befristet.
Handelsregister:	Amtsgericht München, Abt. A Nr. 99757 Datum der letzten Eintragung: 4. März 2013
Sitz der Gesellschaft:	Grünwald
Anschrift der Gesellschaft:	Südliche Münchener Straße 8a, 82031 Grünwald
Gegenstand der Gesellschaft:	Finanzielle Förderung von Studierenden sowie die Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolgs während des Studiums und der ersten Berufsjahre.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen):	Zum 31. Dezember 2013: € 15.120.110 davon Kommanditanteile: € 1.512.011 davon übrige Pflichteinlagen: € 13.608.099 Die übrigen Pflichteinlagen sind zum 31. Dezember 2013 in Höhe von € 7.255.555 noch nicht eingefordert. 0,1 % der Pflichteinlagen sind als Hafteinlagen in das Handelsregister einzutragen (€ 1.512).

Gesellschafter:	<p>DB Geschäftsführungs GmbH als "geschäftsführender Komplementär" ohne Kapitaleinlage und</p> <p>DB Holding GmbH & Co. KG als "Gründungs-Kommanditist" (Pflichteinlage € 10.000.000) sowie acht weitere Kommanditisten (Pflichteinlage insgesamt € 5.120.110).</p>
Beteiligung am Gesellschafts- vermögen:	<p>Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander beteiligt. Gesellschafter ohne Kapitaleinlage sind am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.</p>
Kapitalkonten:	<p>Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:</p> <p>Festkapitalkonto Rücklagenkonto Darlehenskonto</p> <p>Auf den <u>Festkapitalkonten</u> werden die Kommanditanteile (10 % der Pflichteinlage) geführt.</p> <p>Den <u>Rücklagenkonten</u> werden die den jeweiligen Kommanditanteil übersteigenden Beträge der Pflichteinlagen, die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die Verlustanteile gebucht. Soweit das Rücklagenkonto negativ wird, sind spätere Gewinne diesem so lange gutzuschreiben, bis es wieder ausgeglichen ist.</p> <p>Auf den <u>Darlehenskonten</u> werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern verbucht. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstünde, sind mit Ausnahme von Entnahmen aus anrechenbaren Steuern) nicht zulässig.</p> <p>Das Festkapitalkonto sowie das Rücklagenkonto sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Salden auf dem Darlehenskonto werden im Soll und Haben mit 3 % p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst.</p>

Ergebnisverteilung:

Die Ergebnisverteilung erfolgt gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags bis zur Voll-Rückzahlung grundsätzlich im Verhältnis der gezeichneten Kapitaleinlagen.

Die Komplementärin erhält eine jährliche Vergütung gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags in Höhe von T€ 4, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, sowie eine Aufwandsentschädigung für alle ihr unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten im Hinblick auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Organe

Geschäftsführung und Vertretung:

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die geschäftsführende Komplementärin bzw. ihre gesetzlichen Vertreter geführt.

Auf die §§ 6 und 14 des Gesellschaftsvertrags wird verwiesen.

Im Rechtsverkehr mit Dritten wird die Gesellschaft durch die geschäftsführende Komplementärin bzw. bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Wichtige Verträge

Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der Deutsche Bildung AG über die Vermarktung des Förderkonzepts, Bereitstellung des Auswahlverfahrens, Betreuung der Geförderten und Verwaltung der Fördervereinbarungen.

Inhaberschuldverschreibung

Die Gesellschaft hat zur Investition in weitere Fördervereinbarungen und zur Finanzierung der Dienstleistungsvergütung der Deutsche Bildung AG aus dem bestehenden Managementvertrag eine Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von T€ 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je T€ 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt begeben. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Die Schuldverschreibungen werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, mit jährlich 5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 16. Dezember 2013 bis zum 16. Dezember 2023 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 16. Dezember eines jeden Jahres.

Zum 31. Dezember 2013 waren Schuldverschreibungen im Nennbetrag von T€ 5.000 gezeichnet worden.

Steuerliche Angaben

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München Abteilung I unter der Steuernummer 144/241/21062 geführt. Die steuerlichen Veranlagungen sind bis einschließlich 2012 erfolgt. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Der Studienfonds übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Anleger erzielen daher als Mitunternehmer gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 233 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.